

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Health der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 10.07.2017 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die nachfolgende Gebührenordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Health beschlossen.¹

§ 1 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes (ECTS) wird auf 170 € festgesetzt.
- (2) Die Modulgebühren für die 60 ECTS des gesamten Studiengangs (Studiengebühren) betragen 10200 €.
- (3) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes für die Gasthörerschaft wird auf 250 € festgesetzt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin erhebt:
 - a. bei der Immatrikulation und Rückmeldung die aktuell gültigen Semesterbeiträge und -gebühren,
 - b. als Studiengebühr vor Beginn eines Semesters 2550 € für die vier Semester der Regelstudienzeit in Teilzeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 17/18.

Berlin, den 10.07.2017

Der Dekan

Prof. Dr. Axel Radlach Pries